

***Änderung der Vollzugsverordnung  
zum Bundesgesetz über Lebensmittel und  
Gebrauchsgegenstände  
(kantonale Lebensmittelverordnung)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 25. September 2007, RRB Nr. 2007/1660

**Zuständiges Departement**

Departement des Innern

**Vorberatende Kommission(en)**

Sozial- und Gesundheitskommission

**Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| Kurzfassung .....                              | 3 |
| 1. Ausgangslage .....                          | 5 |
| 2. Erläuterung der Verordnungsänderungen ..... | 5 |
| 3. Auswirkungen .....                          | 6 |
| 4. Rechtliches .....                           | 6 |
| 5. Antrag .....                                | 6 |
| 6. Beschlussesentwurf .....                    | 7 |

### **Kurzfassung**

Der Bund hat seine Gesetzgebung im Bereich der Primärproduktion geändert, insbesondere hinsichtlich der Hygiene bei der Milchproduktion. Mit der vorliegenden Änderung der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. August 1995 (BGS 815.21) wird die von uns auf den 1.1.2004 eingeführte Übergangsregelung, wonach die Kantonale Lebensmittelkontrolle für die Kontrolle der Primärproduktion nach der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005 (SR 916.351.021.1) zuständig ist, definitiv gesetzlich festgelegt. Mit der Revision werden zusätzlich einige andere Bestimmungen sprachlich bzw. an die geänderte Bundesgesetzgebung angepasst.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung).

## 1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2002/2644 vom 17. Dezember 2002 wurde aufgrund der sich abzeichnenden Umstrukturierungen im liberalisierten Milchmarkt eine grundsätzliche Neuausrichtung des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD) beschlossen und das Amt für Landwirtschaft mit den dazu notwendigen Abklärungen und Vorarbeiten beauftragt. Um diese Neuausrichtung zu ermöglichen, wurde gleichzeitig die interkantonale Vereinbarung bezüglich des MIBD Nordwestschweiz auf den 31. Dezember 2003 gekündigt. Bereits früher war der Zusammenarbeitsvertrag mit dem MIBD Bern gekündigt worden.

Aufgrund der erfolgten Abklärungen beschlossen wir am 8. Dezember 2003 (RRB Nr. 2003/2275) eine Übergangslösung für die Organisation und Durchführung des MIBD im Kanton Solothurn im Hinblick auf die in Aussicht stehende bundesweite Neuausrichtung des MIBD. Diese Übergangslösung beinhaltete eine eigene Aufsichtskommission MIBD und die Durchführung der MIBD-Inspektionen durch die Kantonale Lebensmittelkontrolle. Die Analytik wurde den bisher tätigen Organisationen mittels Leistungsaufträgen übertragen.

Nachdem die Neuausrichtung des MIBD mittlerweile durch den Bund vollzogen worden ist, kann die bisherige Übergangslösung, welche sich bewährt hat, in eine definitive Lösung übergeführt werden. Aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung sind die Kantone neu nicht mehr für die Aufsicht und die Analytik im Rahmen des MIBD zuständig. Es bleibt, die MIBD-Inspektion als Aufgabe der Kantonalen Lebensmittelkontrolle in die kantonale Lebensmittelgesetzgebung aufzunehmen. Dies ist auch der Kernpunkt der vorliegenden Revision der kantonalen Vollzugsverordnung zum Lebensmittelgesetz. Im Rahmen dieser Revision werden gleichzeitig einige andere Paragraphen geändert. Es handelt sich dabei aber nicht um Änderungen materieller Natur, sondern um Verbesserungen der sprachlichen Formulierung bzw. Anpassungen an geändertes Bundesrecht.

## 2. Erläuterung der Verordnungsänderungen

- § 3: Sprachliche Anpassung: Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG, SR 817.0) und der dazugehörigen Ausführungserlasse.
- § 4 Abs. 1: Aufnahme der neuen Aufgabe der Kantonalen Lebensmittelkontrolle im Bereich der Kontrolle der Primärproduktion nach der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005 (VHyMP, 916.351.021.1).
- § 6 Abs. 2: Nach Art. 62 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV, SR 817.02) müssen neben den amtlichen Laboratorien auch mit amtli-

chen Untersuchungen beauftragte private Laboratorien nach der europäischen Norm EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein.

- § 8 Abs. 2 und 6 sowie § 10: Anpassungen an geändertes Bundesrecht.
- §§ 13, 14 und 14<sup>bis</sup>: Diese Bestimmungen wurden neu formuliert bzw. gegliedert. Die neue Aufgabe der Kontrolle der Primärproduktion, insbesondere der Hygiene bei der Milchproduktion, stützt sich auf die bundesrechtliche Verordnung über die Primärproduktion. Grundlage dieser Verordnung sind das Lebensmittel- und das Landwirtschaftsgesetz. Es gilt somit das anwendbare Vollzugsverfahren festzulegen (§ 13). Bei den Anforderungen im neuen Kontrollbereich handelt es sich fast ausnahmslos um Hygieneanforderungen, welche die Lebensmittelsicherheit der Milch sicherstellen sollen. Entsprechend ist das Vollzugsverfahren des Lebensmittelgesetzes anzuwenden. Von der Vollzugsbehörde ist jedoch in jedem Einzelfall abzuklären, auf welches Gesetz sich die verletzte Verordnungsbestimmung abstützt und welche Massnahmen und Rechtsmittel gemäss dem betroffenen Gesetz zur Verfügung stehen. Die wichtigsten Grundsätze für die Gebührenerhebung wurden in § 14 neu formuliert.

### **3. Auswirkungen**

Die vorliegenden Verordnungsänderungen haben keine personellen und finanziellen Konsequenzen. Die neue Organisation entspricht der Praxis seit 1. Januar 2004. Schon der damalige Übergang von der interkantonalen zur kantonalen Lösung erfolgte kostenneutral.

### **4. Rechtliches**

Nach Art. 71 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) erlässt der Kantonsrat die Einführungsvorschriften zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen in Form der Verordnung. Gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV unterliegt dieser Kantonsratsbeschluss dem fakultativen Referendum.

### **5. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## 6. Beschlussesentwurf

### **Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung)**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. September 2007 (RRB Nr. 2007/1660), beschliesst:

#### I.

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. August 1995<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

#### *§ 3. Vollzug*

Das Lebensmittelgesetz und die dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes werden vollzogen:

- a) von der Kantonalen Lebensmittelkontrolle;
- b) vom Kantonalen Veterinärdienst.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Die Kantonale Lebensmittelkontrolle führt die Lebensmittelkontrolle durch, soweit nicht nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung oder dieser Verordnung andere Organe zuständig sind. Sie führt überdies die Kontrolle der Primärproduktion nach der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005<sup>4)</sup> durch.

§ 6 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Die Untersuchungen werden in der Regel im Labor der Kantonalen Lebensmittelkontrolle durchgeführt. Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin kann daneben andere akkreditierte Laboratorien mit einzelnen Untersuchungen beauftragen.

§ 8 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2)</sup> Er ist zusätzlich für die Kontrolle der Fleischverarbeitung zuständig, wenn der fleischverarbeitende Betrieb einer Schlachthanlage angegliedert ist. In diesen Betrieben ist der Kantonale Veterinärdienst

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> SR 817.0.

<sup>3)</sup> BGS 815.21.

<sup>4)</sup> SR 916.351.021.1.

ebenfalls für die Kontrolle der Fleischlagerung, -zerlegung und des Fleischtransportes verantwortlich. Im weiteren kontrolliert er die Darmhandlungen und die Fleischlagerung in den Tiefkühlagerhäusern.

§8 Absatz 6 lautet neu:

<sup>6</sup> Der Regierungsrat kann bestimmen, dass Schlachtungen von kranken Tieren in den von ihm bezeichneten Schlachthanlagen (Notschlachthanlagen) durchgeführt werden (Art. 12 Abs. 3 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005<sup>1</sup>).

§ 10 lautet neu

*§ 10. c) Amtliche Tierärzte und Tierärztinnen*

<sup>1</sup> Die amtlichen Tierärzte und amtlichen Tierärztinnen sind dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin unterstellt.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich insbesondere nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie können zu weiteren Aufgaben hinzugezogen werden.

<sup>3</sup> Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann weitere unterstellte Personen mit Kontrollaufgaben betrauen.

§ 13 lautet neu:

*§ 13. Vollzugsgrundsätze*

<sup>1</sup> Der rechtliche Vollzug des Lebensmittelgesetzes und seiner Ausführungserlasse erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 27 bis 31 sowie 45 des Lebensmittelgesetzes.

<sup>2</sup> Für die Kontrolle der Primärproduktion nach der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005<sup>2</sup> (§ 4 Abs. 1) gelten grundsätzlich die Vollzugsverfahren des Lebensmittelgesetzes gemäss Absatz 1.

§ 14 lautet neu:

*§ 14. Gebühren*

<sup>1</sup> Werden keine Beanstandungen ausgesprochen, sind die Kontrollen nach dieser Verordnung gebührenfrei.

<sup>2</sup> Gebühren werden erhoben für Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, sowie für Bewilligungen und andere Massnahmen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung fest.

<sup>4</sup> Die übrigen Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979<sup>3</sup>).

Als § 14<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 14<sup>bis</sup>. Nicht beanstandete Proben*

Die Vollzugsorgane vergüten auf Verlangen nicht beanstandete Proben zum Ankaufswert, sofern dieser den vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreicht. Der Anspruch auf Vergütung erlischt ein Jahr nach Erhalt des Untersuchungsberichtes.

<sup>1</sup>) SR 817.190.

<sup>2</sup>) SR 916.351.021.1.

<sup>3</sup>) BGS 615.11.

**II.**

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4); HS, BP, BS, LMK

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Amtsblatt

GS

BGS